



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

24. Juni 2016

Seite 1 von 5

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Große Brömer MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

112

bei Antwort bitte angeben

An den
Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Christian Möbius MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Sylvia Löhrmann

Stellv. Ministerpräsidentin

Auskunft erteilt:

Frau Michels

Telefon 0211 5867-3298

Telefax 0211 5867-3220

nicole.michels@msw.nrw.de

An die
Vorsitzende des
Unterausschusses „Personal“
des Haushalts- und Finanzausschusses
Frau Eva Lux MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2016)

Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 29. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die am 17. Juni 2016 eingegangenen Fragen der Fraktion der FDP zum Einzelplan 05, Haushalt für Schule und Weiterbildung, Entwurf für den zweiten Nachtrag zum Haushaltsplan 2016, beantworte ich wie folgt:

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Fragen der FDP – Fraktion

1.

300 Stellen werden für eine Erhöhung des Stellenbudgets für die sonderpädagogische Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen bereitgestellt. Inwieweit handelt es sich hierbei um eine Erhöhung des Budgets aufgrund höherer Zahlen „betroffener“ Schülerinnen und Schüler?

Antwort:

Grundsätzlich muss die Höhe des für den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen gebildeten Stellenbudgets für die sonderpädagogische Unterstützung unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, der so genannten Förderquote, betrachtet werden. Hinsichtlich der flüchtlingsbedingt gestiegenen Schülerzahlen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der Gruppe der zugewanderten Schülerinnen und Schüler bedingt durch Kriegs- und Fluchterfahrungen deutlich höher liegt als bei den bereits ansässigen Schülerinnen und Schülern. Dieser Tatbestand konnte bei der Bemessung des Stellenbudgets, das auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs für das Schuljahr 2012/13 gebildet wurde, nicht berücksichtigt werden. Zudem verläuft der Prozess der Inklusion bewusst schrittweise. Die damit verbundene Doppelstruktur von allgemeinen Schulen und Förderschulen bindet mehr Personal als erwartet. Die Landesregierung hat sich daher entschlossen, das Stellenbudget um 300 Stellen aufzustocken und damit dem gestiegenen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Rechnung zu tragen.

2.

Wie sollen diese 300 Stellen über die Schulstufen bzw. Schulformen verteilt werden?

Antwort:

Die 300 Stellen fließen ohne jegliche weitere Spezialregelung in das Gesamtbudget ein, d.h. das bisherige System der Verteilung der Budgetstellen wird im Grundsatz beibehalten.

Im Ergebnis wird der überwiegende Teil der 300 Stellen den allgemeinen Schulen zu Gute kommen, da die Förderschulen nach den bestehenden Regelungen bereits vorab Stellen für den Grundbedarf

nach Maßgabe der Schülerzahl und der S/L-R (9,92) sowie den anerkannten Mehrbedarf (Mehrbedarf I und II) erhalten.

Die Verteilung der Stellen auf die einzelnen Schulformen werden die Bezirksregierungen nach den jeweiligen örtlichen Bedarfen vornehmen.

3.

Wie viele Plätze für zusätzliche Sprachkurse für Erwachsene können aus den weiteren 250.000 € finanziert werden?

Antwort:

Ausgehend von einem Fördervolumen je Kurs i. H. v. 3.950 € und einer durchschnittlichen Teilnehmendenzahl von 15 je Kurs, können rd. 945 Geflüchtete zusätzlich erreicht werden.

4.

Was ist im Einzelnen im Bereich der Lehrerfortbildung unter Sachmitteln in Höhe von 1,05 Mio. Euro z. B. für Maßnahmen im Bereich DAZ/DAF zu verstehen?

Antwort:

Unter Sachmittel z. B. für Maßnahmen im Bereich DaZ/DaF sind Mittel zu verstehen, die benötigt werden für

- die Entwicklung eines Qualifizierungs- und Fortbildungsangebots „Interkulturelle Schulentwicklung – Demokratie gestalten“ für Schulen und Lehrkräfte in NRW
- die Weiterqualifizierung der Moderatorinnen und Moderatoren in den Kompetenzteams,
- die verstärkte Durchführung schulinterner Fortbildung durch die Kompetenzteams sowie
- die Unterstützung der Lehrkräfte durch die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien in der learn:line NRW zum Thema
 - Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF),
 - Deutsch in allen Fächern – Sprachsensibler Unterricht,
 - Soziale Integration in der Schule,
 - Flucht und Migration als aktuelles gesellschaftliches Thema,
 - Flucht und Migration als Thema der Erinnerungskultur.

5.

Wie sind inhaltlich die Aufgaben der 113 Stellen für multiprofessionelle Teams zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler ausgestaltet?

Der Erlass des MSW vom 2. Februar 2016 enthält folgende Hinweise:

- Die Stellen sollen dazu beitragen, dass neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, d.h. geflüchtete Kinder und Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche in vergleichbaren Lebenslagen, z.B. im Rahmen der EU-Binnenwanderung eingewanderte Sinti und Roma, so schnell und so gut wie möglich in die nordrhein-westfälischen Schulen integriert werden können.
- Die Fachkräfte sollen im Rahmen eines multiprofessionellen Teams gemeinsam mit Lehr- und anderen Fachkräften in den Schulen sowie anderen Akteurinnen und Akteuren der sozialen Arbeit in Schulen sowie der Integration durch Bildung schulpflichtige Kinder und Jugendliche sowie deren Familien beraten und unterstützen.
- Sie sollen in einem vor Ort vorhandenen Team tätig werden, in dem verschiedene Fachkräfte Schulen mit ihrer jeweiligen sozialpädagogischen Kompetenz unterstützen. Sie sind in der Regel für mehrere Schulen, ggf. auch für ein Schulzentrum, nach Möglichkeit in einem Sozialraum zuständig. In Ausnahmefällen ist auch die Anbindung an eine große Schule möglich.

Im Übrigen unterscheidet sich die Aufgabe nicht von den Aufgaben anderer Sozialarbeiter*innen in Schulen im Wesentlichen nur im Hinblick auf die Zielgruppe. Die Arbeitsweise ist vergleichbar.

6.

Für welche – inhaltliche – Förderung der Innovation der Weiterbildung werden zusätzliche Mittel bereitgestellt?

Antwort:

Die Förderung ist vorgesehen für die Entwicklung und Erprobung von Konzepten für eine integrative Sprachförderung, die Fragen von Demokratiebildung, Wertebildung und interkultureller Bildung verknüpft.

7.

Ist es zutreffend, dass durch den neuen Vermerk in Kapitel 05 320 kleine Hauptschulen im ländlichen Raum personell schlechter gestellt werden, obwohl sich die Schülerzahl dort ggf. gar nicht verändert hat?

8.

Handelt es sich bei diesen 4 Stellen um alle Stellen, die ggf. „zusätzlich“ im Sinne des § 132 c SchulG bereitgestellt werden (können)?

Antwort:

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

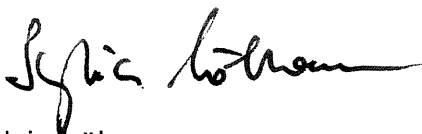
Nach dem angesprochenen Haushaltsvermerk dürfen bis zu 4 Stellen (Vorjahr: 0) aus dem Stellenzuschlag für kleine Hauptschulen im ländlichen Raum bei zwingendem Bedarf auch an Realschulen im Sinne des § 132 c SchulG verlagert werden.

Durch den Haushaltsvermerk soll sichergestellt werden, dass die Realschulen im Sinne des § 132 c SchulG die erforderlichen Lehrerstellen erhalten, um den erhöhten Differenzierungsbedarf für die Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Hauptschule zu decken.

Nach dem Wortlaut des Haushaltsvermerks können höchstens vier Stellen in Anspruch genommen werden. Die jeweilige Realschule soll mit einer ½ Lehrerstelle zusätzlich unterstützt werden.

Kleine Hauptschulen im ländlichen Raum erhalten weiterhin die Unterstützung durch zusätzliche Stellen. Die Regelung des § 132 c SchulG soll sicherstellen, dass in den Regionen, in denen keine öffentliche Hauptschule mehr existiert, gleichwohl ein Angebot zu dem entsprechenden Bildungsgang gemacht werden kann. Die Zahl der Hauptschulen ist seit geraumer Zeit rückläufig. Dies gilt auch für den ländlichen Raum. Durch diese Entwicklung können im geringen Umfang Ressourcen genutzt werden, um Realschulen im Sinne des § 132 c SchulG zu unterstützen. Die Bereitstellung der o.g. Stellen für weiterhin bestehende kleine Hauptschulen im ländlichen Raum wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Sylvia Löhrmann